

Aus einem dem Parlament von der Kommission übermittelten Papier („Factual responses to allegations and claims made by Mrs Andreassen in her letter to MEPs on 24 May 2002 and elsewhere“) geht hervor, dass die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2001 von der seit 1. Januar 2002 amtierenden Rechnungsführerin nicht abgezeichnet worden war, weil die in Artikel 18 der Durchführungsbestimmungen vorgesehene ordnungsgemäße Übergabe zwischen ihr und ihrem Vorgänger noch nicht stattgefunden hatte und sie zudem offenbar Zweifel an der Zuverlässigkeit des Rechnungsabschlusses hatte.

Auch ihr Vorgänger hat die Haushaltsrechnung erst am 17. Mai 2002 abgezeichnet, also erst nachdem sie von der Kommission bereits angenommen worden war.

Kann die Kommission angeben, unter wessen Verantwortung die Haushaltsrechnung erstellt und der Kommission zur Annahme vorgelegt wurde?

Kann die Kommission angeben, wann und von wem die Haushaltrechnung gemäß Artikel 18 der Durchführungsbestimmungen der Finanzkontrolleurin der Kommission zur Prüfung vorgelegt wurde und was das Ergebnis dieser Prüfung war?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(12. August 2002)

1. Gemäß Artikel 20 der Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung „[zentralisiert] der Rechnungsführer der Kommission alle von ihm benötigten Daten und bereitet die konsolidierte Haushaltsrechnung und die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Europäischen Gemeinschaften vor, damit die Kommission sie verabschieden und spätestens bis zum 1. Mai dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof übermitteln kann“.

In Anwendung dieser Bestimmung wurden von den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion (GD) Haushalt die Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2001 erstellt und unter der Verantwortung der zum 31. Dezember im Amt befindlichen Rechnungsführerin dem Generaldirektor der GD Haushalt und anschließend dem für den Haushalt zuständigen Mitglied der Kommission vorgelegt, das aufgrund der ihm vom Kollegium erteilten Ermächtigung diese Abschlüsse am 30. April genehmigt hat.

2. Bei der zweiten Frage geht es darum, herauszufinden, wann und von wem die Haushaltsrechnung der Finanzkontrolleurin der Kommission zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Tatsächlich schreibt Artikel 18 der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung eine solche Vorlage bei Finanzkontrolleur vor.

Das entsprechende Verfahren beinhaltet die Abgabe einer Stellungnahme seitens des Finanzkontrolleurs, nicht jedoch die Erteilung seines Sichtvermerks. Nur in der deutschen Textfassung des Artikels 18 ist von einem Sichtvermerk die Rede; in allen anderen Sprachfassungen fehlt eine solche Bezugnahme.

Angesichts des für den Abschluss der Jahresrechnungen erforderlichen Zeitaufwands und der verfügbaren knappen Fristen konnten die Jahresabschlüsse für 2001 nicht vor ihrer endgültigen Annahme durch die Kommission der Finanzkontrolleurin vorgelegt werden.

(2003/C 137 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1859/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(28. Juni 2002)

Betrifft: Verantwortung der europäischen Regionen betreffend die Einhaltung des Stabilitätspakts

Der Stabilitätspakt vom Dezember 1996 erlegt den Mitgliedstaaten eine strenge Haushaltsdisziplin auf. Während es einige Mitgliedstaaten schwer haben, innerhalb dieser finanziellen Grenzen zu operieren, gilt dies zweifellos auch für die Regionen und Bundesländer innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.

Erkennt die Kommission dieses Problem und wird sie bei den Mitgliedstaaten darauf dringen, Maßnahmen gegen Bundesländer oder Regionen zu treffen, die systematisch mehr ausgeben, als gemäß den Normen des Stabilitätspaktes zulässig ist?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(12. August 2002)

Die Kommission erkennt an, dass die Einhaltung des mittelfristigen Ziels eines in etwa ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts, auf das sich die Mitgliedstaaten mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt verpflichtet haben, vom Verhalten aller Staatsebenen abhängt. Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach dem EG-Vertrag und ergänzend dazu dem Stabilitäts- und Wachstumspakt hat die Kommission empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf allen Ebenen für einen strikten Haushaltsvollzug sorgen. Die Kommission verfolgt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Finanzpolitik zu dezentralisieren und die unterhalb der nationalen Ebene liegenden Verwaltungen bei der Erreichung der gesamtstaatlichen Haushaltsziele in die Pflicht zu nehmen, mit Interesse. Allerdings ist es nach wie vor Sache der nationalen Regierungen, für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen. Dazu gehören auch die Verpflichtungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt.

(2003/C 137 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1863/02

von Gerard Collins (UEN) an den Rat

(28. Juni 2002)

Betrifft: Afghanistan

Laut Angaben des UNHCR vom 24. April 2002 sind in einem Zeitraum von weniger als acht Wochen mehr als 353 000 Flüchtlinge nach Afghanistan zurückkehrt, zumeist aus Pakistan.

Wird der Rat jetzt eine Bewertung der Auswirkungen der EU-Beihilfe für Afghanistan vorlegen und ist er der Auffassung, dass die EU-Beihilfe jetzt auf zusätzliche Bereiche ausgerichtet werden sollte, und wenn ja auf welche? Ist der Rat der Auffassung, dass genug für das Wohlergehen von Kindern getan wird?

Antwort

(6. Februar 2003)

1. Die EU ist fest entschlossen, humanitäre Hilfe zu leisten und wesentlich dazu beizutragen, dass die Not der afghanischen Flüchtlinge gelindert wird. Im Allgemeinen verfolgt die EU mit ihrer Zusammenarbeit in Afghanistan das Ziel, die Umsetzung des Bonner Abkommens, das den Weg für eine langfristige Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans aufzeigt, zu unterstützen. Das Entwicklungshilfeprogramm der EG und die bilateralen Programme der Mitgliedstaaten reihen sich insgesamt in diese zentrale Zielsetzung ein.
2. Neben der von einzelnen Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe hat die Europäische Gemeinschaft über ECHO im Jahr 2002 60 Mio. EUR für humanitäre Hilfe für Afghanistan und für Flüchtlinge in den benachbarten Ländern Irak und Pakistan aufgebracht. Diese humanitäre Hilfe ist ein tragendes Element der EU-Unterstützung für das Land in den letzten zehn Jahren gewesen.
3. Was zusätzliche Bereiche anbelangt, in denen in der Zukunft Hilfe gewährt werden könnte, so könnte der Herr Abgeordnete die Europäische Kommission um weitere Einzelheiten ersuchen. Über das Nationale Richtprogramm der EG-Hilfe für Afghanistan für den Zeitraum 2003-2004 wird derzeit beraten.